

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Mathematik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Education (M.Ed.) und Master of Science (M.Sc.) - 2017 (Fachprüfungsordnung Mathematik (2-Fächer) - 2017)

Vom 27. Juli 2017

Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 74), geändert durch Satzung vom 17. Mai 2018, Veröffentlichung vom 13. Juli 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 41), geändert durch Satzung vom 21. November 2018, Veröffentlichung vom 21. Dezember 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76), geändert durch Satzung vom 14. November 2019, Veröffentlichung vom 20. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 151), aufgehoben durch die Fachprüfungsordnung Mathematik BaMa 2-Fächer 2020 vom 14. Februar 2020, Veröffentlichung vom 8. April 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15), geändert durch Satzung vom 12. März 2020, Veröffentlichung vom 8. April 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 12)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Juni 2016, vom 18. Januar 2017, vom 26. April 2017 und vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4a Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 5 Bachelor- und Masterarbeit
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 7 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Bildung der Fachnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

- § 10 Studienziel
- § 11 Zugang zum Masterstudium
- § 12 Studienvolumen
- § 13 Bildung der Fachnote

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Studienverlaufspläne

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer- Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Mathematik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Es gelten für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfungen die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

**§ 2
Studienjahr**

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da andernfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erschwert oder nicht gewährleistet werden kann.

**§ 3
Prüfungsausschuss**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Dienstes eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**§ 4
Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 und höchstens 180 Minuten; eine mündliche Prüfung umfasst mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (3) Für den letzten Prüfungsversuch kann der oder die Studierende einen mündlichen Prüfungsversuch wählen.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß den Angaben in der Anlage gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Sind keine Gewichtungsfaktoren festgelegt, so ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten die Modulnote.
- (5) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen ergeben sich aus der Anlage und aus § 4a.

- (7) Studierende können in den Masterstudiengängen nur solche Wahlpflicht-Module einbringen, die sich inhaltlich hinreichend unterscheiden von den Modulen, die sie im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang eingebracht haben. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4a

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen können „regelmäßige Teilnahme“ und „Prüfungsvorleistungen“ umfassen.
- (2) „Regelmäßige Teilnahme“ bedeutet die Anwesenheit zu den Terminen der jeweiligen Lehrveranstaltung. Es sind dabei Fehlzeiten im Umfang von 20% des Gesamtumfangs zu tolerieren. Die/der Dozierende darf den Umfang der zu tolerierenden Fehlzeiten auch höher als 20% ansetzen; dies wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben. Versäumt ein/e Studierende/r aus nachweislich triftigen Gründen mehr als den zulässigen Umfang, so entscheidet die/der Dozierende im Einzelfall, ob die Prüfungszulassung durch die Erbringung von gleichwertigen Ersatzleistungen erarbeitet werden kann.
- (3) Regelmäßige Teilnahme kann in allen Lehrveranstaltungen gefordert werden, die im Studienverlaufsplan entsprechend gekennzeichnet sind. Die/der Dozierende gibt in diesen Veranstaltungen zu Beginn bekannt, ob regelmäßige Teilnahme gefordert wird. Die grundsätzliche Notwendigkeit einer regelmäßigen Teilnahme ergibt sich im Fall der Proseminare und Seminare aus dem Lernziel der Einübung des wissenschaftlichen Diskurses und der Vermittlungskompetenz, welches die regelmäßige aktive Beteiligung der Teilnehmenden an der wissenschaftlichen Diskussion erfordert. Für die Übungen zu den Pflichtveranstaltungen im ersten Studienjahr des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Mathematik ergibt sich die grundsätzliche Notwendigkeit einer regelmäßigen Teilnahme aus dem Lernziel der Einübung mathematischer Sprache sowie grundlegender Terminologie und Methodik verschiedener mathematischer Teilgebiete. Die Lehrveranstaltungen zur Analysis und Linearen Algebra bilden dabei eine Einheit, die unbedingt erforderliche methodische Grundlagen für jede mathematische Tätigkeit und insbesondere das weitere Studium liefert.
- (4) Prüfungsvorleistungen können zu allen Prüfungen gefordert werden. Als Prüfungsvorleistungen können erfolgreiches Bearbeiten von Übungsaufgaben, die erfolgreiche Präsentation von Aufgabenlösungen an der Tafel, Korrektur in Anwesenheit, erfolgreiche schriftliche Testate, Teilnahme an Probeklausuren und erfolgreiche schriftliche Ausarbeitungen verlangt werden. Die/der Dozierende legt eine sinnvolle Auswahl aus diesen Möglichkeiten als die konkret für die Zulassung zur Prüfung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest und gibt diese und weitere Einzelheiten jeweils zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt. Die/der Studierende hat unabhängig davon, ob regelmäßige Teilnahme gefordert ist, sicherzustellen, dass die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht und überprüft werden können. Versäumt die/der Studierende aus nachweislich triftigen Gründen eine notwendige Prüfungsvorleistung, deren Erbringung ihr/ihm nur zu einem bestimmten Termin möglich war (z.B. eine Probeklausur), so bietet die/der Dozierende eine entsprechende, gleichwertige Ersatzleistung an.

§ 5

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Betreuung der Arbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auch durch andere Personen als die Erstgutachterin oder den Erstgutachter erfolgen, die gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie elektronisch als PDF-Datei bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 6**Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Mathematischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
 - c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
 - d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 7

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiums in Mathematik sollen die Studierenden gründlich mit mathematischer Denk- und Arbeitsweise vertraut gemacht werden und eine solide fachwissenschaftliche Ausbildung erhalten, die von zentraler Bedeutung ist für die Berufsqualifikation von Bachelorabsolventen, ihre Fähigkeit zur Fortbildung und Anpassung an wechselnde berufliche Anforderungen. Dabei steht der wissenschaftliche Hintergrund schulrelevanter Mathematik im Vordergrund und legt den Grundstein für das weiterführende Studium zum Master of Education / Master of Science.
- (2) Durch die Bachelorprüfung wird das Erreichen der Lernziele gemäß Modulhandbuch überprüft.

§ 8

Studienaufbau

Das Fach Mathematik wird im Umfang von 50 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 9

Bildung der Fachnote

- (1) In die Fachnote gehen mit ein:
 - a) die bessere Note der beiden Module Analysis I (LAG) und Analysis II (LAG) (als Bereichsnote Analysis),
 - b) die bessere Note der beiden Module Lineare Algebra I (LAG) und Lineare Algebra II (LAG) (als Bereichsnote Lineare Algebra).Alle weiteren Modulnoten gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend werden Module, die ausschließlich aus Seminaren bestehen, mit der doppelten Leistungspunktzahl gewichtet, die Bereichsnoten aus Absatz 1 Buchstaben a) und b) jeweils mit 4 Leistungspunkten.

Abschnitt 3: Besondere Regelungen für den Masterstudiengang

**§ 10
Studienziel**

- (1) Durch das Studium zum Master of Education (Lehramt an Gymnasien) oder Master of Science (Wirtschaftspädagogik) sollen die Studierenden in den beiden gewählten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, der Pädagogik, Psychologie und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien und berufsbildenden Schulen erforderlichen wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse erlangen und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erwerben. Dabei sind für das Fach Mathematik eine weitere fachwissenschaftliche Vertiefung in mindestens einem Teilgebiet und das Erlangen von Vermittlungskompetenz von zentraler Bedeutung.
- (2) Durch die Masterprüfung wird das Erreichen der Lernziele gemäß Modulhandbuch überprüft. Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben worden sind.

**§ 11
Zugang zum Masterstudium**

Näheres regelt die Zwei Fächer Prüfungsordnung.

**§ 12
Studienvolumen**

Das fachwissenschaftliche Studienvolumen umfasst 15 Semesterwochenstunden und 23 Leistungspunkte im Fach Mathematik sowie 8 Semesterwochenstunden und 10 Leistungspunkte im Bereich der Fachdidaktik.

**§ 13
Bildung der Fachnote**

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend werden Module, die ausschließlich aus Seminaren bestehen, mit doppelter Leistungspunktzahl gewichtet.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 13a
Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017**

- (1) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach dieser Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2021 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017. Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen. Nach dieser Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Dies gilt nicht für die Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme und zu Prüfungsvorleistungen. Diesbezüglich findet § 4a der nach § 14 Absatz 1 in Kraft getretenen Satzung Anwendung.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Studienfach wechseln, setzen ihr Studium nach

dieser Fachprüfungsordnung fort. Bereits zuvor erbrachte Leistungen werden nach den Regeln der Anerkennungssatzung anerkannt. Erfolgt im Fall des Fachwechsels eine Einstufung in ein höheres Semester, so dass die Studierenden ihr Studium in einer auslaufenden Kohorte fortsetzen und in der Frist gemäß Absatz 1 abschließen können, beenden sie ihr Studium nach der alten Fachprüfungsordnung.

- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 beginnen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Mathematik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Mathematik (2-Fächer)) vom 29. November 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 65) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2017

Prof. Dr. Natascha Oppelt
Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. Mai 2018:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 21. November 2018:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 5 der Änderungssatzung vom 14. November 2019:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Sommersemester 2020.

Artikel 6 der Änderungssatzung vom 12. März 2020:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Glossar für die Studienverlaufspläne

M	Die Mobilitätsfenster geben an, welche Semester für einen Aufenthalt an anderen Hochschulen in In- und Ausland, oder in der Praxis besonders geeignet sind.
LF	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung (VL: Vorlesung; Ü: Übung; SE: Seminar; PrÜ: Praktische Übung)
SWS	Semesterwochenstunden. Die Summenangaben sind ggf. Bereichsangaben (von-bis) je nach Zusammenstellung bei Wahlmöglichkeiten.
P/WP	Status des Moduls oder der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Vor	Zugangsvoraussetzung für das Modul oder die Lehrveranstaltung
†	Die Modulbeschreibungen sind zu finden im Modulhandbuch unter http://www.math.uni-kiel.de/de/go/modulhandbuch und geben die nötigen inhaltlichen Voraussetzungen an (Kenntnis gewisser Lerninhalte); bei Vorliegen der Voraussetzungen können Module auch in anderer Reihenfolge absolviert werden.
*	Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann gefordert werden gemäß §4a (2) und (3) dieser Fachprüfungsordnung. Beispiele: VL/Ü* - regelmäßige Teilnahme an der Übung kann gefordert werden (regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung ist dringend empfohlen); SE* - regelmäßige Teilnahme am Seminar kann gefordert werden; etc.
PL	Prüfungsleistung (K: Klausur; M: mündliche Prüfung; KoM: Klausur oder mündliche Prüfung; V: Vortrag; GS: Gestaltung einer Seminarsitzung; A: schriftliche Ausarbeitung; VA: Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung; PF: Portfolio; PFoM: Portfolio oder mündliche Prüfung; AoKoM: schriftliche Ausarbeitung oder Klausur oder mündliche Prüfung). Einzelheiten werden zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
LP	Leistungspunkte

1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Arts/Science „Mathematik“

	Modulcode	Modultitel / Wahlbereich	LF	SWS	P / WP	Vor ¹⁵	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	math-an1.2	Analysis I (LAG) ¹	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	7	
	math-linalg1.2	Lineare Algebra I (LAG) ¹	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	7	
								Σ 12	Σ 14
2. Semester	math-an2.2	Analysis II (LAG) ¹	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	6	
	math-linalg2.2	Lineare Algebra II (LAG) ¹	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	6	
								Σ 12	Σ 12
3. Semester Mobilitäts- fenster ^M	math-alg1.2	Algebra I (LAG) oder die Vorlesung des 5. Semesters ^{3,5}	VL/Ü	4/2	P		KoM 100%	10	
								Σ 6	Σ 10
4. Semester	math-mathpb_g_la	Mathematische Probleme für den Schulunterricht (Geometrie) (LAG) ^{4,5}	VL/Ü	4/2	P		KoM 100%	10	
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien ² (auch im 5. oder 6. Sem. möglich)	SE*	2	WP		V 100%	4	
								Σ 8	Σ 14
5. Semester	math-an3.2	Analysis III (LAG) ^{3,5}	VL/Ü	4/2	P		KoM 100%	10	
								Σ 6	Σ 10
6. Semester	math-wth.2	Wahrscheinlichkeitstheorie (LAG) ^{4,5}	VL/Ü	4/2	P		KoM 100%	10	
		eventuell Bachelorarbeit						(10)	
								Σ 6	Σ 10 (20)

Anmerkungen

Für Abkürzungen und Erklärungen siehe Glossar auf Seite 8.

Der Studienverlaufsplan des Profils Lehramt steht zur Verfügung unter <http://www.zfl.uni-kiel.de/de/downloads-gesamt>

- ¹ VL/Ü des 1-Fach-B.Sc. Mathematik mit reduzierten Anforderungen in Übungen/Prüfungen
- ² Seminar (mit Zusatz „LAG“) zu einer der ab dem 3. Semester vorgesehenen Vorlesungen über Algebra, Analysis, Geometrie, Stochastik
- ³ Das Modul „Analysis III (LAG)“ darf auch bereits im 3. Semester gewählt werden. Dann ist im 5. Semester „Algebra I (LAG)“ zu wählen. Es ist sinnvoll, in die Überlegungen nach der Reihenfolge auch bereits die Wahl des Seminars bzw. eine mögliche Bachelorarbeit einzubeziehen.
- ⁴ Die Semesterlage der Module „Wahrscheinlichkeitstheorie (LAG)“ und „Math. Probleme für den Schulunterricht (Geom.) (LAG)“ kann vertauscht werden.
- ⁵ In begründeten Fällen können die Module „Analysis III (LAG)“, „Algebra I (LAG)“, „Mathematische Probleme für den Schulunterricht (Geometrie) (LAG)“ und „Wahrscheinlichkeitstheorie (LAG)“ auf Antrag durch ein fortgeschrittenes VL/Ü-Modul des gleichen Teilgebiets ersetzt werden.

2. Studienverlaufsplan für den Master of Education/Science „Mathematik“

	Modulcode	Modultitel / Wahlbereich	LF	SWS	P / WP	Vor†	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester		Vorlesungen zur Mathematik ¹	VL/Ü	4/2	WP		KoM 100%	9	
	math-FD3	Mathematik in der Sekundarstufe (Fachdidaktik)	SE*	2	P		GS 50%; AoKoM 50%	3	
	Σ 8								Σ 12
2. Semester		Vorlesungen zur Mathematik ¹	VL/Ü	4/2	WP		KoM 100%	9	
	math-FD4	Themen des Mathematikunterrichts der Sekundarstufe (Fachdidaktik)	VL/Ü	3/1	P		KoM 100%	4	
	Σ 10								Σ 13
3. Semester Mobilitäts- fenster ^M	math-prax	Praxis des Mathematikunterrichts (Fachdidaktik)	PrÜ*	2	P		PFoM 100%	3	
	Σ 2								Σ 3
4. Semester	math-sem_med	Seminar (MEd) ²	SE*	2	P		VA 100%	5	
		Eventuell Masterarbeit ³						(18)	
	Σ 3								Σ 5 (23)

Anmerkungen

Für Abkürzungen und Erklärungen siehe Glossar auf Seite 8.

Der Studienverlaufsplan des Profils Lehramt steht zur Verfügung unter <http://www.zfl.uni-kiel.de/de/downloads-gesamt>

- ¹ Die Module für den Wahlbereich „Vorlesungen zur Mathematik“ sind aus einem Katalog von Modulen frei wählbar, der im Modulhandbuch zu finden ist. Es dürfen sowohl Module mit 4/2 SWS als auch mit 2/1 SWS gewählt werden. Bei der Bildung der Note des Wahlbereichs „Vorlesungen zur Mathematik“ wird bei der Mittelbildung jede Modulnote mit den dem Modul zugeordneten LP gewichtet.
- ² Grundlage für das Seminar ist ein bestandenes Modul aus einem Katalog (siehe Modulhandbuch). Dieses Modul darf nicht Grundlage des im Bachelor absolvierten Seminars sein.
- ³ Vor Abgabe ist ein Vortrag im Rahmen eines Oberseminars zu halten.